

# Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

## Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 15/2026 vom 07.05.2026

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Öffentliche Bekanntmachung:**

- Satzung der Gemeinde Lichtenau zur Festlegung der Grundschulbezirke in der Gemeinde Lichtenau im Schuljahr 2027/2028
-

**Satzung der Gemeinde Lichtenau zur Festlegung der Grundschulbezirke  
in der Gemeinde Lichtenau im Schuljahr 2027/2028**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 04. Mai 2026 mit Beschluss 2026 - 17 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundschulstandorte**

- (1) Die Gemeinde Lichtenau führt als Schulträger folgende Grundschulen:
  - a) Grundschule Auerswalde, Am Kirchberg 3 – OT Auerswalde
  - b) Grundschule Niederlichtenau, Merzdorfer Straße 1 – OT Niederlichtenau
  - c) Grundschule Ottendorf, Schulstraße 17 – OT Ottendorf
- (2) Die Gemeinde Lichtenau bestimmt für das Schuljahr 2027/28 die Schulbezirke für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 SächsSchulG. Die Zuordnung der Grundschulen zu den Schulbezirken ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung und für das Schuljahr 2027/28 für die Anmeldung der Schüler für die Klasse 1 sowie für alle Neuaufnahmen und Zuzüge.
- (3) Die Grundschüler besuchen bis zum Abschluss der 4. Klasse die Grundschulen des Schulbezirks, der mit dieser Satzung festgelegt wird.

**§ 2  
Schulbezirk der Grundschule Auerswalde**

Der Schulbezirk der Grundschule Auerswalde umfasst das Gebiet des Ortsteils Auerswalde.

**§ 3  
Schulbezirk der Grundschule Niederlichtenau**

Der Schulbezirk der Grundschule Niederlichtenau umfasst das Gebiet der Ortsteile Oberlichtenau, Niederlichtenau und Merzdorf.

**§ 4  
Schulbezirk der Grundschule Ottendorf**

Der Schulbezirk der Grundschule Ottendorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Garnsdorf, Ottendorf, Krumbach und Biensdorf.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenau, 05.05.2026

Andreas Graf  
Bürgermeister



### Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.